

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

65. Stück, 25.06.1891

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 25. Juni 1891.) 65. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 113. Bekanntmachung der Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen vom 18. Juni 1891, betreffend das Statut des Aussteuerfonds der Ersparungscasse.  
— Berichtigung.

### N<sup>o</sup> 113.

Bekanntmachung der Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen, betreffend das Statut des Aussteuerfonds der Ersparungscasse.

Oldenburg, 1891 Juni 18.

Die unterzeichnete Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen bringt im Nachstehenden das Höchstgenehmigte Statut des Aussteuerfonds der Ersparungscasse zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, 1891 Juni 18.

Commission für die Verwaltung der Fonds  
und milden Stiftungen.

Kuhstrat.

Bartel.

## Statut

für

### den Aussteuerfond der Ersparungscasse.

Nachdem mit Höchster Genehmigung auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. März 1879, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse, aus den Ueberschüssen dieser Casse mittelst Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 12. Februar 1885 die Summe von 70 000 *M.* zur Bildung eines „Aussteuerfonds der Ersparungscasse“ zur Verfügung gestellt ist, werden mit Höchster Genehmigung für die Verwaltung des Fonds und die Verwendung der Einkünfte desselben folgende nähere statutarische Bestimmungen festgesetzt:

#### §. 1.

Der jetzige Bestand des Aussteuerfonds der Ersparungscasse ist unverändert zu erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste nach und nach aus den Einkünften desselben wieder zu ersetzen.

#### §. 2.

Die Verwaltung des Fonds wird mit Hülfe eines Rechnungsführers von der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen geführt.

## §. 3.

Aus den Aufkünften des Fonds wird zunächst jährlich diejenige Summe an den für das sog. alte Herzogthum einschließlich der Herrschaft Varel bestehenden sog. „Armen-Mägde-Fonds“ abgeführt, welche erforderlich ist, um die nach den bestehenden Bestimmungen aus dem letzteren zu vergebenden Beihülfen von bezw. 60 Thlr. Gold, 40 Thlr. Gold und 25 Thlr. Gold auf bezw. 200 *M.*, 140 *M.* und 100 *M.* zu erhöhen.

Der verbleibende Rest der Aufkünfte wird unter den in den folgenden §§. enthaltenen näheren Bestimmungen zur Gewährung von Aussteuerbeihülfen für dürftige und würdige Dienstmägde, welche im Herzogthum Oldenburg, mit Ausschluß des Amtsbezirks Zeven, geboren sind, dort nach ihrer Entlassung aus der Schule wenigstens zehn Jahre gedient, sich spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Aufgeben ihres letzten Dienstes verheirathet und mit ihrem Ehemanne in dem gedachten Bezirke häuslich niedergelassen, auch eine Beihülfe aus dem Armen-Mägde-Fond nicht erhalten haben, ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß der Betheiligten, verwandt.

## §. 4.

Es werden Portionen von je 80 *M.* gebildet und zur Vertheilung gebracht. Verbleibt ein weniger wie 80 *M.* betragender Rest, so wird derselbe für das nächste Aussteuerjahr zurückgelegt, es sei denn, daß er der Summe von 80 *M.* nahe kommt, in welchem Falle er als letzte Portion mitvertheilt wird.

## §. 5.

Jede zu den im §. 3 Absatz 2 bezeichneten Personen gehörige Dienstmagd, welche sich um eine Beihülfe aus dem Fond bewerben will, hat folgende Nachweise beizubringen:

1. ihren Geburtschein,
2. ihre Dienstbücher mit den Zeugnissen der Herrschaften, bei welchen sie gedient hat,
3. ein Zeugniß über ihre stattgehabte kirchliche Trauung,
4. den Geburtschein des ersten in der Ehe geborenen Kindes oder, wenn die Ehe bis dahin kinderlos gewesen, eine Bescheinigung hierüber,
5. ein von mindestens drei glaubhaften Männern nach einem von der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen vorzuschreibenden Formulare gewissenhaft auszustellendes Zeugniß darüber, daß die Bewerberin
  - a) in gutem Rufe steht,
  - b) unmittelbar aus dem Dienst oder spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Aufgeben desselben geheirathet hat,
  - c) kein eigenthümliches Vermögen, das zur Aussteuer ausreicht, und keine Eltern oder Verwandte hat, von denen sie eine hinreichende Aussteuer erwarten oder in der Folge wahrscheinlich erben kann, wobei jedoch der ersparte Dienstlohn nicht in Betracht kommt,
  - d) einen Mann geheirathet und sich mit demselben innerhalb des Herzogthums Oldenburg mit Ausschluß des Amtsbezirks Sever häuslich niedergelassen hat, der weder schon häuslich eingerichtet ist oder in guten Vermögens- und Erwerbsumständen sitzt noch sich überall nicht häuslich niederlassen kann.

## §. 6.

Unter den einzelnen Concurrentinnen giebt lediglich die größere Länge der Dienstzeit den Vorzug mit der Beschränkung, daß diejenige, welche eine wenigstens 6jährige

Dienstzeit bei einer Herrschaft nachweist, andern ebenso Qualificirten, die bei 5 oder mehreren Herrschaften, obgleich bis zu 3 Jahren länger gedient haben, dann vorgeht, wenn letztere nicht 6 Jahre bei einer Herrschaft gedient haben.

Bei gleich langer Dienstzeit giebt die größere Länge der Dienstzeit bei einer Herrschaft den Vorzug und bei gleichen Ansprüchen entscheidet entweder das Loos oder die Portion wird getheilt.

§. 7.

Denjenigen Dienstmädchen, welche nach den bestehenden Bestimmungen das Recht haben, um eine Beihilfe aus dem Armen-Mägde-Fond zu concurriren, bleibt es unbenommen für den Fall, daß sie dort vor andern besser Berechtigten sollten zurückstehen müssen und deshalb keine Berücksichtigung finden können, zugleich als Bewerberinnen bei dem Aussteuerfond der Ersparungscasse aufzutreten.

§. 8.

Jährlich zu Anfang März werden die Berechtigten, welche im vorhergegangenen Jahre vom 1. Mai bis zum 30. April geheirathet haben, in geeigneter, von der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zu bestimmender Weise aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Belägen an der in der Aufforderung zu bezeichnenden Stelle vor dem Ende des Monats März einzureichen.

§. 9.

Abänderungen dieses Statuts bleiben vorbehalten.

**Berichtigung**

zu Band 29 Stück 64 № 112 des Gesetzblatts — Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. April 1891, betr. die Bildung einer Ärztekammer.

Auf Seite 464 ist in Zeile 9 von oben statt „eingesendet“ zu lesen: „eingereicht“.